

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle,
Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

6. Oktober 1945

Blatt 532

Neuordnung im Wohnungsamt.

=====

Auf wenigen Gebieten der öffentlichen Verwaltung war das Chaos nach dem Zusammenbruch der Nazi-herrschaft so vollkommen, wie auf dem des Wohnungswesens. 100.000 Wohnungen hat der Krieg zerstört, ihre Besitzer wurden obdachlos und erheben Anspruch auf Zuteilung einer neuen Wohnung. Tausende politische Opfer des Nazi-terrors kamen zurück und mußten untergebracht werden. Die Nazigesetzgebung und das Wohnungsanforderungsgesetz haben dem Wohnungsamt neue gigantische Aufgaben gestellt. Die Zahl der Parteien, die vom Wohnungsamt zu behandeln sind, ist dadurch noch größer geworden. An den Sprechtagen suchen Tausende Einlaß ins Wohnungsamt, um die Erledigung ihres Falles zu beschleunigen. Viele Stunden sind die Wohnungswerber auf der Straße angestellt.

Diesem Umfang der Bevölkerungsbewegung ist das Wohnungsamt räumlich nicht gewachsen. Es erfolgt daher eine Neuregelung des Geschäftsbetriebes des Wohnungsamtes, so daß das Anstellen der Wohnungswerber in Zukunft überflüssig und zwecklos wird. In den Bezirken werden Exposituren des Wohnungsamtes errichtet. Dort werden Beamte des Wohnungsamtes Dienst machen und dorthin sind in Zukunft alle Ansuchen zu richten. Die Neuordnung wird ab Montag, den 15. Oktober wirksam. Zur Durchführung der organisatorischen Arbeiten bleibt das Wohnungsamt vom 8. bis 13. Oktober geschlossen. In dieser Zeit entfällt daher jeder Parteienverkehr. Am 15. Oktober findet ein Parteienverkehr im Wohnungsamt in der Bartensteingasse nur mehr für die vorgeladenen Parteien statt. Alle anderen Wohnungswerber wenden sich an die zuständige Expositur. Die Anschriften und die Amtsstunden der Exposituren werden rechtzeitig verlautbart. Den Exposituren werden Erhebungsbeamte zur Verfügung stehen und es ist dafür gesorgt, daß die vorliegenden und eingebrachten Ansuchen rasch und genau überprüft und erledigt werden. In den Bezirksexposituren

werden nur solche Ansuchen behandelt, die auf dem vorgedruckten Wohnungswerberblatte eingebracht worden sind. Andere Gesuche werden nicht mehr behandelt. Mit solchen Gesuchen eingereichte Originaldokumente werden den Wohnungswerbern zurückgesendet. Wohnungswerber, die noch kein Wohnungswerberblatt ausgefüllt haben, wenden sich ab 15. Oktober an die zuständige Expositur des Wohnbezirkes.

Freie Wohnungen sind anzuzeigen.
=====

Das Wohnungsamt der Stadt Wien macht aufmerksam, daß die im § 4 des Gesetzes vom 22. August 1945 (Wohnungsanforderungsgesetz) vorgesehene Anzeigepflicht für freiwerdende Wohnungen bereits rechtskräftig ist. Hausbesitzer und Hausverwalter haben dem Wohnungsamt der Stadt Wien zu melden:

- a) gerichtlich aufgekündigte Wohnungen und Wohnräume nach Rechtskraft der Kündigung,
- b) alle freiwerdenden Wohnungen und Wohnräume einschließlich der bereits gemäß lit. a anzuzeigenden und der im Tauschwege freiwerdenden mit dem tatsächlichen Ende der Miete, wo kein Mietvertrag bestanden hat, mit dem Ende der Innehabung aus irgend einem Grunde;
- c) Doppelwohnungen (§ 5, Punkt 1);
- d) leerstehende Wohnungen und Geschäftsräume (§ 5 Punkt 2);
- e) unbenützte Wohnungen (§ 5 Punkt 3);
- f) unzulänglich benützte Wohnungen (§ 5 Punkt 4);
- g) Wohnungen deren Mieter dem im § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personenkreis angehören (§ 5 Punkt 8);
- h) überzählige Wohnräume (§ 5 Punkt 13);

Die Anzeigen sind vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erstatten. Bei Doppelwohnungen und den im § 5 Punkt 13 bezeichneten überzähligen Wohnräumen trifft die Anzeigepflicht den Wohnungsinhaber.

Die Anzeigen sind in den im Abs. (1) lit. a und b, bezeichneten Fällen binnen drei Tagen, sonst binnen acht Tagen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Umstandes oder nachdem der Hauseigentümer (Bevollmächtigte) hiervon Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde Wien zu erstatten.

Unterläßt der Hausbesitzer bzw. der Hausverwalter die Anzeige an das Wohnungsamt, dann hat sie der Hausvertreuungsmann zu erstatten.

Für Übertretungen und Nichtbefolgung des Gesetzes sieht der § 22 Strafen bis 10.000 RM, im Nichteinbringungsfalle Arrest bis zu 3 Monaten vor.

Gebt acht auf's Feuer!

Das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien teilt mit:

Mehrere Brände, die in der letzten Zeit in verschiedenen Betrieben entstanden sind, besonders aber der Großbrand, von dem in der Nacht zum 3. Oktober die Ankerbrotwerke heimgesucht wurden, mahnen zu besonderer Wachsamkeit gegen die Gefahren des Feuers.

Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß in vielen Gebäuden die Heiz- und Pauchabzugsanlagen unter der Wirkung der Luftangriffe gelitten haben, ohne daß die entstandenen Schäden immer leicht wahrnehmbar sind. Auch die elektrischen Einrichtungen, an denen wegen der Materialknappheit der letzten Jahre oft mit behelfsmäßigen Mitteln herumgeflickt werden mußte, befinden sich vielfach nicht in vorschriftsmäßigem Zustande. Schließlich wird wegen der Störungen in der Stromzufuhr oft zur Verwendung von Beleuchtungskörpern mit offenen Flammen gegriffen. Jeder dieser Umstände bildet aber eine Quelle vieler Brandgefahren.

Dazu kommt noch, daß bei einem Brande die Feuerwehr oft nicht so leicht wie früher gerufen werden kann, da das Telephonnetz noch große Lücken aufweist. Auch wird die Arbeit der Feuerwehr mitunter durch Schäden an den Wasserversorgungsanlagen, die noch nicht behoben werden konnten, erschwert.

Wir können es uns nicht leisten, den Rest von unserem Hab und Gut, der vom Krieg verschont geblieben ist, nach und nach im Feuer und Rauch aufgehen und wichtige Verbrauchsgüter, die durch die alliierten Militärbehörden mit großer Mühe nach Wien geschafft wurden, hier der Zerstörung durch Feuer anheimfallen zu lassen. Es muß daher jeder Einzelne das Möglichste tun, um den Ausbruch oder wenigstens die Ausbreitung von Bränden zu verhindern.

Fortsetzung Blatt 535

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß sich in den meisten Gebäuden noch Luftschutzgeräte, wie Handspritzen, Eimer, Handfeuerlöscher usw. befinden, die für die erste Löschhilfe gute Dienste leisten können. Diese Geräte sollen vor Verschleppung bewahrt, überprüft und instandgesetzt werden. Mit ihrer Hilfe läßt sich auch in kleineren Betrieben ein ganz beachtlicher Feuerschutz einrichten und es wird fast immer möglich sein, Entstehungsbrände entweder selbst zu löschen oder doch wenigstens bis zum Eintreffen der Feuerwehr in Schach zu halten.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es aber, daß jeder Brand möglichst schon im Zustande der Entstehung entdeckt wird. Dies ist möglich, wenn alle Betriebs- und Lagerräume nach Arbeitsschluß sorgfältig überprüft werden. Dabei ist besonders auf verdächtigen Rauch- oder Brandgeruch zu achten. Die Ursache desselben muß unbedingt festgestellt werden; wenn dies nicht gleich gelingt, so müssen die betreffenden Räume weiter überwacht werden; auch kann die Feuerwehr um Untersuchung der verdächtigen Erscheinungen ersucht werden. Hinter leichtem Brandgeruch verbergen sich oft die gefährlichen Dippelbaumbrände, die ohne besondere äußere Anzeichen zu schweren Zerstörungen in der Deckenkonstruktion, ja selbst zur Entstehung von Großfeuern führen können. Daß größere Erzeugungs- oder Lagerbetriebe während der ganzen Nacht durch Kontrollgänge überwacht werden müssen, ist selbstverständlich.

Brotaufruf für Kinder

=====

In der kommenden Woche erhalten in allen Zonen Kinder bis zu 12 Jahren auf Abschnitt 92 der Lebensmittelkarte 500 Gramm Brot, Kinder von 3 bis 12 Jahren außerdem 500 Gramm auf Abschnitt 89 und Kinder von 6 bis 12 Jahren dazu noch 750 Gramm Brot auf Abschnitt 72 der Lebensmittelkarte.

Keks statt Kartoffeln.

=====

In der amerikanischen Zone werden in der kommenden Woche an Stelle von 1400 Gramm Kartoffeln 300 Gramm Keks auf Abschnitt 21 der Lebensmittelkarte ausgegeben.